



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

309  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 4. Oktober 2011

Nummer 40

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

498. Öffentliche Zustellung (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) eines Widerspruchsbescheides Seite 309
499. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Erkelenzer Straße in Heinsberg Seite 310
500. 7. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 21. September 2011 Seite 310
501. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298,326), über die Einziehung der Leitstellengebühr des Rheinisch-Bergischen Kreises Seite 312
502. Denkmalschutz; h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten Seite 313
503. Genehmigungsverfahren der Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling (UVPG) Seite 313
504. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes des Verbandswasserwerkes Aldenhoven vom 15. Juni 1972 vom 22. September 2011 Seite 314

505. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Linnich ehemals der Stadt Linnich, jetzt der Gelsenwasser AG (Wasserschutzgebietsverordnung Linnich vom 28. Dezember 1983) vom 22. September 2011 Seite 314

506. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Jülich Seite 314

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

507. Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund Seite 315
508. Einladung und Tagesordnung zur 62. Sitzung der Zweckverbandversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof Seite 315
509. Verlusterklärung eines Polizei-Dienstausweises h i e r : PP Köln Seite 315
510. Aufgebot von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen Seite 316
511. Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 316

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

498. Öffentliche Zustellung  
(§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz) eines  
Widerspruchsbescheides

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.02.06-11/L006

Der an Herrn Ali Karakus gerichtete Widerspruchsbescheid vom 20. September 2011, – 21.02.06-11/L006 – (Ordnungsverfügung des Landrates des Rheinisch-Bergischen-Kreises vom 13. November 2006) kann bei der Bezirksregierung Köln, 50667 Köln, Zeughausstraße 2–10, Zimmer H 13, eingesehen werden.

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Der Widerspruchsautor ist melderechtlich nicht erfasst. Nach meinen Ermittlungen ist der Aufenthalt des Widerspruchsführers allgemein unbekannt.

Köln, den 20. September 2011

Im Auftrag  
gez.: Stiefvater

ABl. Reg. K 2011, S. 309

**499. Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht – Firma Rurtalbahn GmbH, Bahnübergang Erkelenzer Straße in Heinsberg**

Die Rurtalbahn GmbH hat am 19. August 2011 nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Änderung des Bahnübergangs Erkelenzer Straße in Heinsberg im Rahmen der Reaktivierung der Eisenbahnstrecke 2542 Lindern – Heinsberg gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez.: Ralf Warberg

ABl. Reg. K 2011, S. 310

**500. 7. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ vom 21. September 2011**

Die Versammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ hat in ihrer Sitzung vom 23. November 2010 und vom 7. Juli 2011 folgende Änderungen zu der am 26. Januar 2004 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln veröffentlichten Verbandssatzung in der Fassung der am 14. Juni 2010 bekannt gemachten 6. Änderung beschlossen:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Präambel

Der Zweckverband strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und konsequente Optimierung kommunaler IT-Dienstleistungen an. Er verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Mitglieder zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistungen aller Mitglieder beizutragen. Nach diesem Selbstverständnis öffnet sich der KDN-Dachverband für kommunale IT-

Dienstleister die sich unter Beachtung der nachfolgenden Prinzipien am Zweckverband beteiligen wollen:

- Stärkung der Mitglieder und Respektierung ihrer Rolle als alleiniger Ansprechpartner für ihre Kunden
- Verpflichtung auf die Hauptziele: Wirtschaftlichkeit, arbeitsteilige Spezialisierung und Kompetenzbildung
- Aufgabenerfüllung durch den Zweckverband, aktive Wahrnehmung der Rolle als Leistungsanbieter und Leistungsabnehmer
- Transparenz der Aufgabenerfüllung: Leistungsumfang, offene Preiskalkulation, transparente Leistungsverrechnung
- Achtung der Regeln eines fairen Miteinanders
- Verbindliche Leistungsvereinbarungen zur Aufgabenerfüllung
- Bereitschaft und Fähigkeit zur langfristigen vertrauensvollen Zusammenarbeit

2. §1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Verbandsmitglieder

- die Stadt Bielefeld
- die Bundesstadt Bonn
- der civitec – Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung
- die Stadt Gelsenkirchen
- die Gemeinschaft für Kommunikationstechnik Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn
- die Stadt Hagen
- die ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland)
- die kdvs Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur)
- die Stadt Köln
- der Landschaftsverband Rheinland
- der Kreis Mettmann
- die Stadt Mülheim an der Ruhr
- die Stadt Münster
- die Stadt Ratingen
- die Stadt Remscheid
- die Stadt Solingen (bis zum 31.12.2011)
- die Stadt Wuppertal

bilden einen Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung.

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

### § 3 Aufgaben

- 1) Der Zweckverband betreibt für seine Mitglieder Rechenanlagen, Daten- und Kommunikationsnetze. Er entwickelt einzelne Komponenten, führt sie ein und pflegt sie. Er berät bei der Auswahl von Hard- und Software sowie bei der Entwicklung, Einführung und Pflege einzelner Komponenten durch die Mitglieder. Er beschafft Hard- und Software und erbringt Schulungsleistungen und Dienstleistungen zur Einführung und zum Betrieb von Informations- und Kommunikationstechnik. Der Zweckverband nimmt die gemeinsame Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Behörden und Einrichtungen, der Privatwirtschaft und Verbänden wahr.

4. § 5 Abs. 4 und 6 werden wie folgt geändert:

#### § 5 Leistungsverrechnung

- 4) Die Umlagen werden zu 50 Prozent über einen, bei den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen erhobenen Sockelbetrag, die verbleibenden 50% von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohner getragen. Hierbei gilt die vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlichte Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni des dem Geschäftsjahr vorausgehenden Jahres. Die durch ein Mitglied versorgten Kreisverwaltungen werden hierbei mit 25% der Summe der Einwohner aller kreisangehörigen Städte und Gemeinden, der Landschaftsverband Rheinland wird mit 10 % der Summe der Einwohner seines Verbandsgebietes gerechnet. Sofern im Einzelfall keine besonderen Regelungen getroffen sind, leisten die Verbandsmitglieder zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen auf die zu erwartenden anteiligen Kosten. Die endgültige Kostenbelastung erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres.

- 6) Darüber hinaus kann der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die nicht gedeckten Aufwendungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (Jahresverluste) unter Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 6 EigVO vom Zweckverband auszugleichen sind.

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### § 6 Wirtschaftsführung, Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

- 2) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes finden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe (EigVO NW) sinngemäß Anwendung. Das Stammkapital beträgt 53 125,- EUR. Es ist von den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufzubringen.

6. § 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

#### § 8 Verbandsversammlung

- 6) Die Verbandsversammlung bildet je eigenbetriebsähnlicher Einrichtung einen Betriebsausschuss. Sie entsen-

det für jedes Zweckverbandsmitglied, das die wahrgenommenen Aufgaben auf den Zweckverband KDN übertragen hat, auf dessen Vorschlag jeweils einen stimmberechtigten Vertreter in den jeweiligen Betriebsausschuss.

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

#### § 10 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

- f) die Wahl und die Abberufung des Betriebsleiters einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie seines Stellvertreters
- g) die Beauftragung eines Rechnungsprüfungsamtes nach § 18 Abs. 2 dieser Satzung
- h) den Beitritt neuer Verbandsmitglieder
- i) die Beteiligung des Zweckverbandes an anderen Institutionen oder die Gründung privatrechtlicher Gesellschaften und die Wahl der hierin zu entsendenden Vertreter
- j) die Wahl des Vorsitzenden des Betriebsausschusses und seines Stellvertreters. Hierzu ist eine einfache Mehrheit erforderlich.
- k) die Änderung dieser Satzung und die Auflösung des Zweckverbandes.

8. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### § 11 Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss wird gebildet aus den von den Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Landräten, Verbandsvorstehern oder dem Direktor des Landschaftsverbandes benannten Bediensteten. Jedes Mitglied entsendet einen stimmberechtigten Vertreter in den Verbandsausschuss.

9. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### § 12 Zuständigkeiten des Verbandsausschusses

- 1) Der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung, noch in die Zuständigkeit der Betriebsausschüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, noch in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers fallen.

10. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

#### § 16 Abgabe von Erklärungen

- 1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie werden vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder vom Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet.

11. § 21 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

### § 21 Auseinandersetzung

3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das Personal wieder in die Dienste des Verbandsmitgliedes zurückgeführt, bei dem es bis zum Zeitpunkt der Übernahme in den KDN-Zweckverband beschäftigt war. Gleiches gilt für den Wegfall von Aufgaben und die damit verbundene Auflösung einer der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen.

### Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ in ihren Sitzungen am 23. November 2010 und am 7. Juli 2011 beschlossene 7. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende 7. Änderung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes „KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ tritt im Hinblick auf den Beitritt der Stadt Bielefeld, der ITK Rheinland (Zweckverband IT Kooperation Rheinland) und der kdVz Rhein-Erft-Rur (Zweckverband Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur) zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Im Hinblick auf den Beitritt der Stadt Gelsenkirchen tritt die Satzungsänderung zum 7. Juli 2011 in Kraft.

Alle übrigen Regelungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 21. September 2011

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.2-s-kdn-

Im Auftrag  
gez.: Ballast

Abl. Reg. K 2011, S. 310

### 501. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 298,326), über die Einziehung der Leitstellengebühr des Rheinisch-Bergischen Kreises

zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis, vertreten durch den Landrat, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, und der Stadt Wermelskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Telegrafstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

Der Rheinisch-Bergische Kreis erhebt aufgrund seiner Satzung über den Rettungsdienst in der jeweils geltenden

Fassung Gebühren für die Inanspruchnahme eines Kranken-transport- oder Rettungswagens des Rheinisch-Bergischen Kreises. Für die Tätigkeit der Leitstelle im Zusammenhang mit rettungsdienstlichen Einsätzen im kreiseigenen Geltungsbereich wird eine Leitstellengebühr erhoben.

Die Leitstellengebühr wird nach der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises auch dann erhoben, wenn der Kranken- oder Rettungstransport von der Rettungswache der Stadt Wermelskirchen durchgeführt wird.

Die Leitstellengebühr wird ebenfalls bei Einsätzen des Notarztsatzfahrzeuges (das durch die Stadt Wermelskirchen betrieben wird) ohne anschließenden Transport des Patienten durch einen Rettungswagen erhoben.

Bei Einsätzen des Notarztsatzfahrzeuges der Stadt Wermelskirchen in Verbindung mit anderen nicht kreisangehörigen Rettungsdienstorganisationen (wie den Feuerwehren Remscheid, Leverkusen und anderen) erfolgt die Abrechnung der Leitstellengebühr ebenfalls durch die Stadt Wermelskirchen.

### § 2

#### Einziehung der Leitstellengebühr

Die Stadt Wermelskirchen wird ermächtigt, die Leitstellengebühr für Einsätze, die durch den Rettungsdienst der Stadt durchgeführt werden, nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Satzung über den Rettungsdienst des Rheinisch-Bergischen Kreises zu erheben.

Die Gebühr wird von der Stadt Wermelskirchen als „Gebühr für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle“ erhoben.

Bei Klageverfahren betreffend der Leitstellengebühr verbleibt die Zuständigkeit beim Rheinisch-Bergischen Kreis.

### § 3

#### Abrechnung der Leitstellengebühr

Auf Grund der Einsatzzahlen zahlt die Stadt Wermelskirchen vierteljährlich eine Abschlagszahlung an den Rheinisch-Bergischen Kreis. Im Wege der Endabrechnung erhält der Rheinisch-Bergische Kreis bis zum 15. Februar des Folgejahres die von der Stadt vereinnahmten Leitstellengebühren für die Einsätze des Vorjahres.

Im Hinblick hierauf stellt die Stadt Wermelskirchen dem Rheinisch-Bergischen Kreis keine Verwaltungskosten in Rechnung.

### § 4

#### Laufzeit, Kündigung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2011 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht durch einen der Vertragspartner unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt wird.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### § 5

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen, Schriftform

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein bzw. wer-

den, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen, es sei denn, die Vereinbarung wäre ohne eine der unwirksamen Bestimmungen nicht abgeschlossen worden. Sofern eine oder mehrere unwirksame Bestimmungen nicht ersatzlos fortfallen können, sind sie durch solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck Rechnung tragen. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

Die Beteiligten verpflichten sich, die Vereinbarung geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6  
In-Kraft-Treten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Der bisherige Vertrag vom 18. August 1983/20. Dezember 1983 wird gleichzeitig aufgehoben

Bergisch Gladbach, den 12. August 2011

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

Im Auftrag

gez.: Rolf M e n z e l,  
Landrat

gez.: Dietmar V i r n i c h,  
Leiter Bereich 4

Stadt Wermelskirchen  
Der Bürgermeister

i. A.

gez.: Eric W e i k,  
Bürgermeister

gez.: Jürgen G r a e f,  
Beigeordneter

Genehmigung

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Wermelskirchen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einziehung der Leitstellengebühr des Rheinisch-Bergischen Kreises abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 6 Satz 1 des Vereinbarungstextes i. V. m. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 20. September 2011

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-360

Im Auftrag  
gez.: B a l l a s t

ABl. Reg. K 2011, S. 312

502. **Denkmalschutz;  
h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n  
L a n d e s - u n d B u n d e s b a u t e n**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.14-85.08

Köln, den 21. September 2011

Ich habe die Stadt Hennef veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal

Ehem. Zwangsarbeiterlager Ofenkaul  
Gemarkung Königswinter

Flur 18, Flurstücke 162, 208, 210, 212, 213, 215, 244 (Eigent. Land NRW), 691, 692, 693 (Eigent. Land NRW), 749, 750, 751, 774, (Eigent. Land NRW), 777, 779, 781, 782, 783, 784, 847, 848, 849, 903

Stadt Königswinter

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Königswinter am 24. August 2006.

Im Auftrag  
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2011, S. 313

503. **Genehmigungsverfahren der Firma Evonik  
Degussa GmbH, Werk Wesseling (UVPG)**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0092/11/G16-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBL. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, Werk Wesseling beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Cyanurchlorid-Anlage (CC-Anlage).

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.1 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, Rhein-Erft-Kreis, Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 256 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Neuordnung der nach § 58(2) LWG genehmigten HCl-Neutralisation von der Biologischen Kläranlage zur Cyanurchlorid-Anlage als Betriebseinheit BE 5
- Abgabe der nicht vermarkteten Salzsäure an die HCl-Neutralisation
- Übernahme von Abluft aus der HCl-Neutralisation zur Abluftreinigung in der Waschkolonne 4255.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.1 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die

im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 4. Oktober 2011

Im Auftrag  
gez.: Stöcker

ABl. Reg. K 2011, S. 313

**504. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes des Verbandswasserwerkes Aldenhoven vom 15. Juni 1972 vom 22. September 2011**

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 14, 138 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes des Verbandswasserwerkes Aldenhoven vom 15. Juni 1972 – 64.1-04.02-48/40 – wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 23. September 2011

Bezirksregierung Köln  
– Obere Wasserbehörde –

gez.: Walsken  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2011, S. 314

**505. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufhebung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Linnich ehemals der Stadt Linnich, jetzt der Gelsenwasser AG (Wasserschutzgebietsverordnung Linnich vom 28. Dezember 1983) vom 22. September 2011**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der zurzeit geltenden Fassung,

- der §§ 14, 138 und 150 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528), in der zurzeit geltenden Fassung

wird verordnet:

Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Linnich ehemals der Stadt Linnich, jetzt der Gelsenwasser AG (Wasserschutzgebietsverordnung Linnich) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Regierungsbezirk Köln vom 9. Januar 1984 wird hiermit aufgehoben.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Bezirksregierung Köln  
– Obere Wasserbehörde –

gez.: Walsken  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2011, S. 314

**506. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren der Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Jülich**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.2-(2.6)-7 Hü

Köln, den 22. September 2011

Die Firma Pfeifer & Langen KG, Werk Jülich, in Jülich beantragt gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erhöhung der ihr mit Erlaubnis vom 7. Mai 2001 zugelassenen jährlichen Grundwasserentnahmemenge von 300 000 m<sup>3</sup>/a auf 430 000 m<sup>3</sup>/a, bei gleichbleiben der bislang zulässigen stündlichen und täglichen Fördermengen (110 m<sup>3</sup>/h und 2 640 m<sup>3</sup>/d), aus dem Betriebsbrunnen auf dem Grundstück Gemarkung Jülich, Flur 54, Flurstück 233.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das

Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch das beantragte Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Gemäß § 3a UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez.: H ü l s e n

ABl. Reg. K 2011, S. 314

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 507.      **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund**

Zweckverband  
Aachener Verkehrsverbund

Aachen, den 26. September 2011

Die 67. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund findet statt:

Montag, den 10. Oktober 2011, 10.30 Uhr,

Kreishaus Heinsberg, Großer Sitzungssaal, Valkenburger Straße 10, 52525 Heinsberg.

#### I.      Öffentliche Sitzung

Top 1 Genehmigung der Niederschrift der 66. Sitzung der Verbandsversammlung am 8. Juli 2011

Top 2 Mitteilungen und Anfragen

Top 3 Tarifliche Angelegenheiten

3.1 AVV-Semesterticket ab Sommersemester 2012

3.2 Belgischer Bahntarif der SNCB bis Aachen Hauptbahnhof

3.3 Sachstandsbericht über sonstige tarifliche Angelegenheiten

Top 4 Fahrplanmaßnahmen 2011/2012

Top 5 Sachstand Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010

Top 6 Ergebnisrechnungen für den Verbundverkehr für die Jahre 2007 und 2008

Top 7 Sachstand Novellierung ÖPNVG NRW

Top 8 Modifikation des Zielnetzes (2016) für den SPNV im Gebiet des AVV (euregiobahn und Bahnverkehr NL)

Top 9 Sachstand Novellierung PBefG

Top 10 Verschiedenes

- Aktuelles aus dem NVR

#### II.      Nichtöffentliche Sitzung

Top 11 Mitteilungen und Anfragen

gez.: Roland J a h n  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 315

### 508.      **Einladung und Tagesordnung zur 62. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Erholungsgebiet Stöckheimer Hof**

Zweckverband  
Erholungsgebiet Stöckheimer Hof

Köln, den 19. September 2011

Ort:      Ratssal  
Rathaus Pulheim, Alte Kölner Straße 26

Termin: Montag, 17. Oktober 2011, um 15.00 Uhr

Tagesordnung der 62. Sitzung  
der Zweckverbandsversammlung

#### I.      Öffentlicher Teil

1.      Genehmigung der Niederschrift über die 61. Sitzung

2.      Beschlussvorlagen

2.1

2.2 Jahresabschluss 2010

2.3 Inanspruchnahme der Deckungsrücklage

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung Bau-  
beschluss Parkplatz Pulheimer See

3.      Mitteilungen

4.      Berichte

5.      Verschiedenes

#### II.      Nichtöffentlicher Teil

6.      Beschlussvorlagen

6.1 Festanstellung eines Planers

7.      Mitteilungen

7.1 Sachstand Pulheimer See

8.      Berichte

9.      Verschiedenes

gez.: Horst E n g e l  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 315

### 509.      **Verlusterklärung eines Polizei-Dienstausweises hier: P P K ö l n**

PP Köln  
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Köln, den 21. September 2011

Der Dienstausweis Nr. 0438288 des PHK Dieter Breuer, ausgestellt am 14. April 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 315

**510. Aufgebot von Sparkassenbüchern;  
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummern: 310011531, 310643671, 394761662, 3070615384.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bis zum

15. Dezember 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Aachen, den 15. September 2011

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 316

**511. Aufgebot eines Sparkassenbuches;  
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382529279 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2), 2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 20. September 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 316

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.